

# **Österreich – Niederlande: Abkommen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

## **ZITATE**

### **Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Notenwechsel**

Unterzeichnung: 21. Oktober 1985, Wien  
Verlautbarung: BGBl. Nr. 662/1986  
In-Kraft-Treten: 1. Februar 1987  
Authentische Sprachfassungen: Deutsch, [Niederländisch](#)

### **Kundmachung zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Notenwechsel**

Verlautbarung: BGBl. Nr. 588/1990  
In-Kraft-Treten: 19. September 1990

## **TEXT**

### **ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE ÜBER DIE ANERKENNUNG VON GLEICHWERTIGKEITEN IM HOCHSCHULBEREICH SAMT NOTENWECHSEL**

Die Republik Österreich und das Königreich der Niederlande,  
im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,  
in dem Wunsche, den Studierenden beider Staaten die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums in den Vertragsstaaten zu erleichtern,  
haben über die Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen zum Zwecke des Weiterstudiums im Hochschulbereich und über die Führung akademischer Grade Folgendes vereinbart:

#### **Artikel 1**

In diesem Abkommen bedeutet:

a) der Ausdruck „Hochschule“: alle Universitäten, Hochschulen und anderen Einrichtungen des Hochschulwesens, denen in der Republik Österreich und im Königreich der Niederlande gesetzlich Hochschulcharakter zuerkannt wird und die berechtigt sind, den Doktorgrad zu verleihen, oder an denen Studien mit einem akademischen Grad oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden können;

b) der Ausdruck „akademischer Grad“: jeden Diplomgrad oder anderen Hochschulgrad, welcher von einer Hochschule als Abschluss eines Studiums verliehen wird;

c) die Bezeichnung „Prüfung“ beziehungsweise „Staatsprüfung“: sowohl Abschlussprüfungen eines Studiums als auch Zwischenprüfungen oder andere Formen von Teilprüfungen innerhalb eines Studiums an einer Hochschule.

## **Artikel 2**

1. Einschlägige Studien in der Republik Österreich werden auf Antrag in dem Umfang auf ein Studium im Königreich der Niederlande angerechnet und Prüfungen anerkannt, in welchem sie in der Republik Österreich *angerechnet* beziehungsweise anerkannt wurden.

2. Einschlägige Studien im Königreich der Niederlande werden auf Antrag in dem Umfang auf ein Studium in der Republik Österreich *angerechnet*<sup>2</sup> und Prüfungen anerkannt, in welchem sie im Königreich der Niederlande angerechnet beziehungsweise anerkannt wurden.

## **Artikel 3**

Akademische Grade und Zeugnisse über „Staatsprüfungen“, welche als Abschluss eines Hochschulstudiums verliehen werden, berechtigen den Inhaber im Hinblick auf ein weiter führendes Studium oder ein weiteres Studium an den Hochschulen des jeweils anderen Staates zu diesen Studien ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen, wenn und insoweit der Inhaber des akademischen Grades beziehungsweise des Zeugnisses über die „Staatsprüfung“ im Staate der Verleihung zum weiter führenden Studium oder zu dem weiteren Studium ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen berechtigt ist.

## **Artikel 4**

1. Der Inhaber eines Doktorgrades oder eines akademischen Grades, der unmittelbar zur Aufnahme eines Doktoratsstudiums berechtigt, hat das Recht, diesen in der Form zu führen, wie er im Staate der Verleihung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.

2. Der Inhaber eines anderen akademischen Grades ist berechtigt, diesen in der Form zu führen, wie er im Staate der Verleihung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf, unter Angabe der Hochschule, die ihn verliehen hat.

## **Artikel 5**

Bei der Zulassung zu „Staatsprüfungen“ gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen im Rahmen der prüfungsrechtlichen Bestimmungen.

## **Artikel 6**

1. Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je drei von den beiden Staaten zu ernennenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird dem anderen Staat auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

2. Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der beiden Staaten zusammen treten. Der Tagungsort wird jeweils auf diplomatischem Wege vereinbart werden.

## **Artikel 7**

Dieses Abkommen gilt nur für das europäische Hoheitsgebiet des Königreiches der Niederlande.

## Artikel 8

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in welchem die beiden Vertragsstaaten einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt sind.

2. Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zwölften Monats, der auf den Monat der Kündigung folgt, außer Kraft.

Geschehen zu Wien, am 21. Oktober 1985 in zwei Urschriften in deutscher und niederländischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Wien, am 21. Oktober 1985

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das in deutscher Fassung folgenden Wortlaut hat:

„Aus Anlass der heute erfolgten Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (im folgenden als Abkommen bezeichnet) beehre ich mich festzustellen, dass in den Verhandlungen Einverständnis auch über Folgendes erzielt worden ist:

1. Das Abkommen betrifft Anerkennungen und *Anrechnungen* zum Zwecke eines weiteren beziehungsweise weiter führenden Studiums gegebenenfalls einschließlich der Zulassung zur Promotion.

2. Der Gegenstand des Abkommens besteht darin, die Vorbildungsvoraussetzungen für eine Zulassung zu einem Studium in den Prüfungsbegriffen der beiden Vertragsstaaten festzulegen. Das Abkommen gewährt folglich Befreiungen vom Nachweis der erwähnten Vorbildungsvoraussetzungen nur zum Zwecke eines weiteren beziehungsweise weiter führenden Studiums. Es führt nicht zur Verleihung des Diploms, des Grades oder des Zeugnisses, von deren Nachweis befreit wird.

3. Das Abkommen umfasst nicht den *effectus civilis*. Nach Abschluss des Abkommens werden die Vertragsstaaten prüfen, inwieweit Fragen des *effectus civilis* in einem Abkommen geregelt werden können.

4. Im Hinblick auf die Besonderheit der Studien, die mit einer Staatsprüfung abschließen, werden gemäß Artikel 5 des Abkommens Studienzeiten nur angerechnet und Prüfungen nur anerkannt nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Prüfungsrechtes.

5. Die in beiden Vertragsstaaten für die Zulassung zu Studien und Studienabschnitten geltenden allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsbeschränkungen werden durch das Abkommen nicht berührt.

6. Die Verbindlichkeit des Abkommens für das Königreich der Niederlande ist wie folgt gegeben:

a) Soweit für Entscheidungen auf Grund des Abkommens staatliche Stellen zuständig sind, gilt das Abkommen unmittelbar.

b) Soweit die Hochschulen für die Entscheidung zuständig sind, gilt das Abkommen als Empfehlung für die Hochschulen.

7. Zu Artikel 4 des Abkommens erklärt das Königreich der Niederlande, Absatz 2 so zu interpretieren, dass der Inhaber eines anderen akademischen Grades im Königreich der Niederlande nicht verpflichtet sein soll, seinem Grad die verleihende Hochschule beizufügen.

8. Hochschulen im Sinne von Artikel 1 des Abkommens sind in den Niederlanden:

- a) die in Artikel 15 des Gesetzes über den wissenschaftlichen Unterricht (Staatsblatt 1975, 729) genannten Universitäten und Hochschulen, nämlich:
  - die Reichsuniversitäten in Leiden, Groningen, Utrecht und Rotterdam;
  - die Technischen Reichshochschulen in Delft, Eindhoven und Enschede;
  - die Reichslandwirtschaftshochschule in Wageningen;
  - die Gemeindeuniversität in Amsterdam;
  - die besonderen Universitäten in Amsterdam und Nimwegen;
  - die besondere Hochschule für Gesellschafts- und Geisteswissenschaften in Tilburg;
- b) die durch das Gesetz Reichsuniversität Limburg (Staatsblatt 1975, 717) errichtete Reichsuniversität Limburg;
- c) die zwischen den unter a) und b) genannten Universitäten und Hochschulen errichteten interuniversitären Institute;
- d) die kraft Artikel 118 des Gesetzes über den wissenschaftlichen Unterricht dazu bestimmten besonderen Universitäten und Hochschulen, soweit es die in der betreffenden Verfügung genannten Dokorate und Zeugnisse über bestandene Examen angeht.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens gilt dies für folgende Hochschulen:

- das Ausbildungsinstitut für Betriebskunde der Stiftung Nijenrode, Institut für Betriebskunde, mit Sitz in Breukelen (Königlicher Beschluss vom 27. September 1982, Staatsblatt 558);
- die katholischen theologischen Hochschulen in Tilburg, Amsterdam und Heerlen betreffend das Doktorat und das Zeugnis eines bestandenen Doktoralexamens in der Theologie (Königlicher Beschluss vom 9. September 1974, Staatsblatt 539);
- die Theologische Hochschule der Reformierten Kirchen in den Niederlanden in Kampen, Oudestraat 6, zusammen mit der von der Johannes-Calvin-Stiftung in Kampen getragenen Johannes-Calvin-Akademie betreffend das Doktorat und das Zeugnis eines bestandenen Doktoralexamens in der Theologie (Königlicher Beschluss vom 8. März 1975, Staatsblatt 109);
- die Theologische Hochschule der Reformierten Kirchen („*Vrijgemaakt*“) in Kampen, Broederweg 15, betreffend das Doktorat und das Zeugnis eines bestandenen Doktoralexamens in der Theologie (Königlicher Beschluss vom 8. März 1975, Staatsblatt 109);
- die Theologische Hochschule der Christlichen Reformierten Kirchen in den Niederlanden in Apeldoorn betreffend das Zeugnis eines bestandenen Kandidatsexamens (Königlicher Beschluss vom 8. März 1975, Staatsblatt 109) und das Doktorat sowie das Zeugnis eines bestandenen Doktoralexamens in der Theologie (Königlicher Beschluss vom 2. Februar 1979, Staatsblatt 43);
- die Katholische Theologische Hochschule in Utrecht betreffend das Doktorat und das Zeugnis eines bestandenen Doktoralexamens in der Theologie (Königlicher Beschluss vom 23. Jänner 1976, Staatsblatt 33).
- die Fernuniversität in Heerlen (Staatsblatt 1984, 573).

9. *Hochschule* im Sinne des Artikels 1 des Abkommens sind in Österreich:

- a) die Universität Wien;  
die Universität Graz;  
die Universität Innsbruck;  
die Universität Salzburg;  
die Technische Universität Wien;  
die Technische Universität Graz;  
die Montanuniversität Leoben;  
die Universität für Bodenkultur Wien;  
die Veterinärmedizinische Universität Wien;  
die Wirtschaftsuniversität Wien;  
die Universität Linz und  
die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt;
- b) folgende Hochschulen künstlerischer Richtung, soweit sie Studien durchführen, auf die die Studienvorschriften für Universitäten anzuwenden sind:

die Akademie der bildenden Künste in Wien;  
die Hochschule für angewandte Kunst in Wien;  
die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien;  
die Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg;  
die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz und  
die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz.

10. Die Definition der Hochschule im Artikel 1 betrifft nicht nur die Hochschulen in den beiden Vertragsstaaten, die bei Inkrafttreten des Abkommens bestehen, sondern auch alle jene Institutionen, denen durch die Gesetzgebung in einem der beiden Vertragsstaaten Hochschulcharakter zuerkannt werden wird.

11. „Diploma“ im niederländischen Text entspricht „Diplomgrad“ im deutschen Text des Abkommens.

Ich beehre mich, Ihnen vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre bestätigende Antwort eine Vereinbarung zwischen dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich bilden, die ein integrierender Bestandteil des Abkommens ist und die am gleichen Tag in Kraft tritt und unter den gleichen Bedingungen gilt wie das Abkommen selbst.“

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Regierung der Republik Österreich mit dem Inhalt Ihres Schreibens einverstanden ist.

Dr. Heinz Fischer m. p.

S. E. Herr Botschafter  
L. H. J. B. van Gorkom  
Königlich Niederländische Botschaft Wien

**KUNDMACHUNG ZUM  
ABKOMMEN  
ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH  
UND DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE  
ÜBER DIE ANERKENNUNG VON GLEICHWERTIGKEITEN IM  
HOCHSCHULBEREICH  
SAMT NOTENWECHSEL**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, sowie gemäß Z 10 des Notenwechsels zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, BGBl. Nr. 662/1986, wird kundgemacht:

(1) Gemäß Z 10 des Notenwechsels zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich ist das Abkommen samt Notenwechsel auch auf diejenigen niederländischen Hochschulen anzuwenden, die eine Änderung ihres Namens erfahren haben.

(2) Folgende in der Z 8 des im Abs. 1 genannten Notenwechsels angeführte niederländische Hochschulen haben seit dem Inkrafttreten des Abkommens ihren Namen geändert:

<b>Früherer Name</b>	<b>Geänderter Name</b>
Reichsuniversität in Rotterdam	Erasmus Universität Rotterdam
Technische Reichshochschulen in Delft, Eindhoven und Enschede	Technische Reichsuniversitäten in Delft, Eindhoven und Enschede
Reichslandwirtschaftshochschule in Wageningen	Reichslandwirtschaftsuniversität in Wageningen
Gemeindeuniversität in Amsterdam	Universität von Amsterdam
Besondere Hochschule für Gesellschafts- und Geisteswissenschaften in Tilburg	Katholische Universität Brabant in Tilburg
Katholische theologische Hochschulen in Tilburg, Amsterdam und Heerlen	Katholische Theologische Universitäten in Tilburg, Amsterdam und Heerlen
Theologische Hochschule der Reformierten Kirchen („ <i>Vrijgemaakt</i> “) in Kampen	Theologische Universität der Reformierten Kirchen („ <i>Vrijgemaakt</i> “) in Kampen
Katholische Theologische Hochschule in Utrecht	Katholische Theologische Universität in Utrecht

(3) Alle übrigen in der Z 8 des im Abs. 1 genannten Notenwechsels angeführten niederländischen Hochschulen haben keine Änderung in ihrem Namen erfahren.